

Vereinssatzung



SV Kottweiler-Schwanden e.V.

Stand 27.08.2021

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der am 26.05.1946 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Kottweiler-Schwanden e.V. und hat seinen Sitz in 66879 Kottweiler-Schwanden. Der Verein ist beim Amtsgericht in Zweibrücken unter der Nummer VR 10266 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind Grün und Weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Weiterhin wird er verwirklicht durch die Vornahme von sportlichen Übungen, Teilnahme an Wettkämpfen, Unterhaltung von Sportanlagen und zur Förderung sportlicher Leistungen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vereinsvermögen

- 1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Vereinsbedingte Auslagen der Gesamtvorstandsmitglieder oder andere vom Vorstand beauftragten Personen können gegen Nachweis erstattet werden.

- 3) Die gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand.
- 4) Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb des Gesamtvorstandes können gesondert vergütet werden (z.B. Übungsleitertätigkeiten). Eine Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz, im Landessportbund Rheinland-Pfalz und im Südwestdeutschen Fußballverband. Er ist deren Satzungen unterworfen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4) Mit dem unterzeichneten Aufnahmeantrag unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich 4 Wochen vor Quartalsende beim 1. Vorsitzenden zu erfolgen.
- 3) Ein Mitglied kann wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder aus einem sonstigen wichtigen Grund ausgeschlossen werden, insbesondere
 - wegen unehrenhaften oder unsportlichen Verhaltens, auch wenn dies schon vor seiner Mitgliedschaft lag.
 - wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum
 - wegen schwerer oder fortgesetzter Zuwiderhandlung gegen satzungsmäßige Verpflichtungen oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes.
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als 12 Monate mit seiner Beitragsleistung rückständig ist.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss der Gesamtvorstandes. Beiträge, die über den Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft hinaus bezahlt sind, werden nicht zurückerstattet. Das sich im Besitz des Ausgeschiedenen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge und Umlagen erhoben werden. Die Beiträge des Vereins sind in der Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung zur unentgeltlichen Benutzung der Sportanlagen, Sporteinrichtungen und Sportgeräten des Vereins unter Beachtung des Vereins erlassenen Anordnungen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Gesamtvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich stattzufinden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies der Gesamtvorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim 1.Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach und auf der Internetseite www.sv-kottweiler-schwanden.de. Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 5) Anträge von Mitgliedern, über die in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, müssen mindestens 7

Tage vor dem Tage der Versammlung, schriftlich und mit Begründung versehen, beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

6) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des 1. Vorsitzenden
- Berichte der einzelnen Abteilungen
- Bericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- ggf. Wahlen

Anträge von Mitgliedern können ebenfalls in die Punkte der Tagesordnung aufgenommen werden.

7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Beschlüsse werden mit der einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim 1. Vorsitzenden beantragt wird, ferner wenn sie der Gesamtvorstand fordert. In den beiden letztgenannten Fällen ist die Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

9) Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer erfolgen durch Wahlen auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. In der Mitgliederversammlung nicht Anwesende sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Übernahme des Amtes vor der Wahl vorliegt. Wählbar sind Personen ab dem 18. Lebensjahr. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Für die Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu wählen.

Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

§11 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der Kassenwartin / dem Kassenwart
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - ein/eine Abteilungsleiter/in Herren- und Jugendfußball
 - ein/eine Abteilungsleiter/in Frauen- und Mädchenfußball
 - ein/eine Abteilungsleiter/in Breitensport
 - ein/eine Abteilungsleiter/in Liegenschaften und Baumaßnahmen
 - ein/eine Abteilungsleiter/in Wirtschaftsbetrieb
 - bis zu 10 Beisitzer/innen
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Vorsitzende. Beide haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende erst bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig wird.
- 3) Im Innenverhältnis bedürfen folgende Rechtshandlungen der Zustimmung des Gesamtvorstandes:
 - der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten sowie die Verpflichtung zu solchen Geschäften.
 - die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften und Wechselverpflichtungen.
 - die Vornahme von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- 4) Der 1. Vorsitzende ist für Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 2.000,00€, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen, zuständig. Der Gesamtvorstand ist über diese Tätigkeiten des 1. Vorsitzenden zu informieren.
- 5) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Sitzungen finden statt, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn drei

Gesamtvorstandsmitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig wenn die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§12 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Das Mindestalter beträgt 30 Jahre.
- 2) Sie sind beauftragte der Mitglieder. Die Kassenprüfer sind berechtigt, auch anlassbezogen im Einzelfall und ohne Vorankündigung Vorgänge einer Prüfung zu unterziehen.
- 3) Die Kassenprüfer dürfen keine anderen Funktionen im Verein ausüben.
- 4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Gesamtvorstandes
- 5) Die Kassenprüfung ist zu protokollieren.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

- 1) Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Protokolle mit den Beschlüssen anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über

persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet, insbesondere gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf:

- a. Name
- b. Vorname
- c. Anschrift
- d. Geburtsdatum
- e. Telefonnummer
- f. E-Mail-Adresse
- g. Eintrittsdatum
- h. Bankverbindung

Diese Informationen werden im EDV-System SPG-Verein gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- 2) Als Mitglied des Sportbundes Pfalz und des Südwestdeutschen Fußballverbandes ist der Verein verpflichtet, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben im Verein, die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihre Funktion im Verein zu melden.
- 3) Im Rahmen von Ligaspielen und Wettkämpfen sowie Turnieren und sonstigen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse, Torschützen und besondere Ereignisse an den zuständigen Verband.
- 4) Der Gesamtvorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens sowie die Durchführung und die Ergebnisse von Spielen, Turnieren sowie Feierlichkeiten auf der Homepage des Vereins oder in sozialen Netzwerken bekannt. Er übermittelt weiterhin Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien. Damit können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs

unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnieren. Personenbezogenen Daten des widerrufenen Mitglieds werden von der Homepage des Vereins bzw. aus den sozialen Netzwerken entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

- 5) Nur Gesamtvorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis. Ein Mitglied kann der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.
- 6) Beim Austritt aus dem Verein werden die gemäß Abs. 1 erhobenen Daten gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden jedoch gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Wirksamwerden des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- 7) Jedem betroffenen Mitglied stehen die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war. Das Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde bleibt unberührt.
- 8) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kottweiler-Schwanden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.08.2021 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken in Kraft.
- 2) Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.